

## C-404/06 - Nutzungsentschädigung bei Sachmangel

Der Europäische Gerichtshof entschied im April 2008, dass ein [Verbraucher](#) dem [Verkäufer](#) für ein mangelhaftes Verbrauchsgut bis zu dessen Austausch keine Nutzungsentschädigung zu zahlen hat. Die deutschen Regeln für Sachmängel verstoßen gegen Europäisches Recht.

Anders als der [Verbraucher](#), der bereits den Kaufpreis gezahlt hat, erfüllt der [Verkäufer](#) eines nicht vertragsgemäßen Verbrauchsguts seine vertragliche [Verpflichtung](#) nicht ordnungsgemäß und muss daher die Folgen der Schlechterfüllung tragen

Im August 2002 lieferte das Versandhandelsunternehmen Quelle einer deutschen [Verbraucherin](#) ein Herd-Set. Anfang 2004 stellte die [Verbraucherin](#) fest, dass das Gerät mangelhaft war. An der Innenseite des zu dem Herd-Set gehörenden Backofens hatte sich die Emailleschicht abgelöst. Da eine Reparatur nicht möglich war, gab die [Verbraucherin](#) das Gerät an Quelle zurück, die es durch ein neues Gerät ersetzte. Quelle verlangte jedoch von der [Verbraucherin](#) die [Zahlung](#) von 69,97 Euro als Wertersatz für die Vorteile, die sie aus der Nutzung des ursprünglich gelieferten Geräts gezogen hatte.

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände verlangte, gestützt auf eine Ermächtigung durch die [Verbraucherin](#), dass der von ihr geleistete Wertersatz an sie zurückgezahlt wird. Daneben beantragte er, Quelle zu verurteilen, es zu unterlassen, im Fall einer Ersatzlieferung für eine dem [Kaufvertrag](#) nicht entsprechende Ware deren Nutzung in [Rechnung](#) zu stellen.

Der Bundesgerichtshof (BGH), der in letzter Instanz über den Rechtsstreit ([VIII ZR 200/05](#)) zu entscheiden hat, hat festgestellt, dass nach deutschem [Schuldrecht](#) der [Verkäufer](#) im Fall der Ersatzlieferung für eine [mangelhafte Sache](#) Anspruch auf Wertersatz für die Vorteile habe, die der [Käufer](#) aus der Nutzung dieser [Sache](#) bis zu deren Austausch durch eine neue [Sache](#) gezogen habe.

Da der BGH Zweifel an der Vereinbarkeit der deutschen Regelung mit der Gemeinschaftsrichtlinie über die Verbrauchsgüter<sup>1</sup> hat, hat er dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Frage vorgelegt, ob die Bestimmungen der Richtlinie der [Verpflichtung](#) des [Verbrauchers](#) entgegenstehen, dem [Verkäufer](#) Wertersatz für die Nutzung eines vertragswidrigen Verbrauchsguts zu leisten.

In seinem heute verkündeten Urteil bejaht der Gerichtshof diese Frage.

Er erinnert zunächst daran, dass nach dem Wortlaut der Richtlinie der [Verkäufer](#) dem [Verbraucher](#) für jede Vertragswidrigkeit haftet, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Verbrauchsguts besteht. Im Fall der Vertragswidrigkeit kann der [Verbraucher](#) vom [Verkäufer](#) die unentgeltliche Nachbesserung des Verbrauchsguts oder eine unentgeltliche Ersatzlieferung verlangen, sofern nicht die [Erfüllung](#) seiner Forderung unmöglich oder die Forderung unverhältnismäßig ist.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Unentgeltlichkeit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands durch den [Verkäufer](#) den [Verbraucher](#) vor drohenden finanziellen Belastungen schützen soll, die ihn in Ermangelung eines solchen Schutzes davon abhalten könnten, seine Ansprüche geltend zu machen. Die Unentgeltlichkeit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands entspricht auch dem Zweck der Richtlinie, mit der ein Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus geleistet werden soll.

Der Gerichtshof weist sodann die Auffassung zurück, dass die Richtlinie einen allgemeinen Grundsatz enthalte, der die Mitgliedstaaten ermächtige, in sämtlichen Fällen, in denen sie dies wünschten, die Benutzung eines vertragswidrigen Verbrauchsguts durch den [Verbraucher](#) zu berücksichtigen. Nur im Fall der Vertragsauflösung schreibt nämlich die Richtlinie den Grundsatz der gegenseitigen Herausgabe der erlangten Vorteile fest.

Der [Verkäufer](#) erfüllt nach den Ausführungen des Gerichtshofs anders als der [Verbraucher](#), der bereits den Kaufpreis gezahlt hat, seine vertragliche [Verpflichtung](#) nicht ordnungsgemäß, wenn er ein nicht vertragsgemäßes Verbrauchsgut liefert. Er muss daher die Folgen dieser Schlechterfüllung tragen. Seine finanziellen Interessen werden jedoch zum einen durch die [Verjährungsfrist](#) von zwei Jahren und zum anderen durch die Möglichkeit geschützt, die Ersatzlieferung zu verweigern, wenn sich diese Abhilfe als unverhältnismäßig erweist, weil sie ihm unzumutbare Kosten verursachen würde.

Der Gerichtshof kommt damit zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, die einem [Verkäufer](#), der ein vertragswidriges Verbrauchsgut geliefert hat, gestattet, vom [Verbraucher](#) Wertersatz für die Nutzung des vertragswidrigen Verbrauchsguts bis zu dessen Austausch durch ein neues Verbrauchsgut zu verlangen.

---

1 [Richtlinie 1999/44/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der [Garantien](#) für Verbrauchsgüter (ABl. L 171, S. 12).

Quelle: PM des EuGH vom 17.04.2008, AZ: [C-404/06](#); [EuGH PM 28/2008](#)